

waren befindlich sind, zu setzen; da jedoch dem Oberpostamte, bey ent-  
stehendem Verdachte, daß etwa sonst noch andere Sachen darzu ge-  
packt seyn möchten, sothane Packete, mit Zuziehung gedachten Kreis-  
beamten, zu eröffnen nachgelassen ist; Uebrigens aber von dieser Ein-  
sendung nach Leipzig, die in unsern Stiftern Merseburg und Naumburg,  
nicht minder Marggrasthümern Ober- und Niederlausitz, des-  
gleichen in der gefürsteten Grafschaft Henneberg Unsers schleusinger  
Antheils und Unserm Fürstenthum Querfurth, allwo die Calen-  
der mit einem ebenfalls darzu gefertigten besondern Impositstempel in  
gleiche Weise zweymal auch roth, von dortigen Calenderimpotheinneh-  
mern zu bezeichnen, und der Imposit davon zu erheben ist, nicht we-  
niger die allhier zu Dresden einkommende auswärtige und insonder-  
heit französische Calender, welche in der hiesigen Landacciseinnahme  
gleichmäßig, gegen Entrichtung des Imposit, doppelt und roth ge-  
stempelt werden, ausgenommen bleiben, und es bey denen deshalb  
respective unterm 22 Sept. 1724, 23. Sept. 1739, 12. Sept. 1740  
und 16. December 1746, daselbst publicirten Mandatis und Patenten,  
ingleichen bey dem an den Landaccisebereinnehmer hieselbst ergange-  
nen Rescripto vom 31. Januar 1750. unter der nunmehr hinzukom-  
menden Erklärung, im übrigen zur Zeit sein ferneres Bewenden  
hat. Für welche Stempelung denn

2. wie zeithero von jedem Duzend in Octavo 6 gr. in Quarto 4 gr.  
in 12mo 3 gr. in 16mo 2 gr. in 32mo 1 gr. 6 pf. in 64mo 1 gr.  
von jedem Buch Blättchen 4 gr. und von jedem Stück Comtoircalen-  
der 6 pf. sofort mit einzuschicken und zu erlegen, überdieses aber an  
Generalaccise von inländischen Calendern nur die Handlungaccise  
der Händler, dahingegen von fremden Calendern ohne Unterschied,  
statt der bisherigen 2 gr. 6 pf. per Thaler, Ein Groschen; vom Stück  
zu entrichten. Dafern nun

3. solchem zuwider jemand, wer der auch sey, ungestempelte Calen-  
der verkaufen würde; So sollen nicht nur dergleichen Calender als  
Contreband angesehen, und mit derselben Confiscation verfahren,  
sondern auch sowohl Käufer als Verkäufer, jeder mit Einem Thaler  
Strafe von jedem ungestempelten Calender belegt, und davon demjeni-  
gen, der es angezeigt, oder denunciret, dessen Name zu verschweigen,  
Ein Viertel, und jedem Orts Gerichtsobrigkeit, wenn sie dabei gehörige  
Handleistung thut, und die Strafe eintreibt, ebenfalls Ein Viertel  
überlassen, die übrigen Drey Theile aber, an obermeldeten Kreisbeamten  
zu Leipzig, als Impositsteinnehmer, auch respective in den Stiftern Merse-  
burg und Naumburg, der Ober- und Niederlausitz, dem Fürstenthum  
Querfurth und dem Schlesingerischen an die sonstige Behörde, zur  
treulichen Berechnung eingeschendet werden. Solchemnach wird

4. insonderheit nicht allein denenjenigen, welche Calender druck. n. oder  
drucken lassen, folglich aus der ersten Hand verkaufen, ungestempelte Ca-  
lender, sie mögen aus- oder inländisch seyn, wie Wir zeithero mißfällig  
wahrnehmen müssen, an Inländische zu verkaufen, nochmalen ernstlich  
verboten, sondern auch allen Einheimischen dergleichen ungestempelte Ca-  
lender an sich zu handeln, gänzlich untersaget. Mitbin haben selbige denen  
inländischen Käufern keinesweges, ob sie gestempelte oder ungestempelte